

88. Sind die in § 3 der Devisenordnung vom 8. Februar 1917 bezeichneten Verbindlichkeiten, die ohne Einwilligung der Reichsbank eingegangen wurden, schlechthin nichtig, oder ist eine durch die Zustimmung der Reichsbank bedingte vertragliche Bindung der Parteien eingetreten?

VL Zivilsenat. Ur. v. 26. Oktober 1922 i. S. C. (Rl.) w. Stadtgemeinde L. (Bekl.). VI 110/22.

I. Landgericht Leipzig. — II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger fordert als Konkursverwalter über den Nachlaß des Kaufmanns L. in Stockholm von der Beklagten Schadensersatz, weil sie 2000 Ferkel nicht abgenommen habe, die L. am 1. März 1917 dem Vertreter der Beklagten zu 2 Kr. schwedisch für das Kilogramm Lebendgewicht verkauft habe. Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies sie ab, weil der Kaufvertrag zwischen den Parteien gegen §§ 3, 10 der Devisenordnung verstoße, und der Kläger keine schlüssigen Behauptungen für eine unerlaubte Handlung der Beklagten aufgestellt habe.

Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Zwar kann der zweitinstanzliche Vortrag des Klägers dahin aufgefaßt werden, daß er der neuen Einrede der Beklagten, der Vertrag sei mangels Einwilligung der Reichsbank nichtig, die Gegenrede (Replik) der Arglist entgegengesetzt: Beklagte habe, obwohl sie als Inländerin die Genehmigung der Zentraleinkaufsgesellschaft und die Einwilligung der Reichsbank zu erwirken hatte, und dafür, daß sie sich darum redlich bemüht habe, beweispflichtig sei, im Gegenteil die erforderlichen amtlichen Zustimmungen hintertrieben.

Die Aufrechterhaltung des Vertragsstandpunkts würde zur Voraussetzung haben, daß das Geschäft in der Schwebe geblieben, von der Zustimmung der Reichsbank gesetzlich bedingt gewesen und durch sie wirksam geworden wäre. Der Senat ist jedoch dem II. Senat (RG. Bd. 98 S. 254 insbesondere 256) und dem III. Senat (Urt. vom 19. Dezember 1921 III 278/21) beigetreten, daß zur Erreichung der Zwecke der Devisenordnung und um der Rechtsicherheit des Ausländers willen jede in § 3 Devisenordnung bezeichnete Verbindlichkeit, die ohne Einwilligung der Reichsbank eingegangen wurde, schlechthin der Nichtigkeit verfällt. Es konnte daher kein Schwebezustand und keine bedingte vertragliche Bindung der Parteien eintreten; solange die Reichsbank die Einwilligung nicht erteilt hatte, war keine Verbindlichkeit entstanden. ...